

**Anlage zur Vorlage XI/122/2011
Auszug aus dem Grundstücks-Rahmenvertrag**

2.9. Wärmebezugsverpflichtung

Die Käuferseite verpflichtet sich, den gesamten Bedarf an Raumwärme, Warmwasser sowie die benötigte Prozesswärme ausschließlich aus dem Nahwärmeversorgungsnetz der Stadt Neu-Anspach zu decken. Die Verwendung von Sonnenenergie wird dadurch nicht ausgeschlossen. Die Zusp eisung von Wärme aus einer Solarthermieanlage in das Wärmenetz ist erlaubt.

Demgemäß räumt die Käuferseite der Stadt Neu-Anspach das alleinige Recht ein, das Kaufgrundstück mit Warmwasser und Heizwärme zu beliefern sowie die dazu notwendigen Leitungen und Einrichtungen auf dem Grundstück zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben. Die Käuferseite und der jeweilige Grundstückseigentümer verpflichten sich gleichzeitig weiter gegenüber der Stadt Neu-Anspach, Gebäude, die auf dem Kaufgrundstück errichtet werden, weder selbst zu beheizen oder mit Warmwasser zu versorgen oder von Dritten beheizen zu lassen oder mit Warmwasser versorgen zu lassen mit Ausnahme von Sonnenenergie, die möglich ist.

Die Käuferseite und die Stadt sind sich darüber einig, dass der nach dem Vergütungsverzeichnis des Eigenbetriebes Stadtwerke geschuldete Grundpreis für die Bereitstellung der erforderlichen technischen Einrichtungen zur Wärmeversorgung mindestens auf der Grundlage einer Wärmeabnahme mit einer Leistung von 15 Kilowatt berechnet wird

Die Käuferseite bewilligt und beantragt zur Sicherung vorstehender Verpflichtung zugunsten der Stadt Neu-Anspach die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit (Wärmelieferungsrecht) im Grundbuch.

Die beschränkte persönliche Dienstbarkeit umfasst nicht die vorstehend vereinbarte Mindesthöhe des Grundpreises.